

Einwohnergemeinde Zwieselberg

Reglement zur Aufgabenübertragung Feuerwehr

Gemeindeversammlung: 03. Dezember 2014
Gültig ab 01. Januar 2015

Die **Einwohnergemeinde Zwieselberg** beschliesst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Art. 15 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Zwieselberg vom 14. Juni 2000, folgendes Reglement:

- Anschluss **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Zwieselberg überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Wimmis und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.
- ² Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.
- Anwendbares Recht **Art. 2** Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wimmis.
- Organisation **Art. 3** Die Mitbestimmung der Einwohnergemeinde Zwieselberg erfolgt über Einsitznahme in die Sicherheitskommission der Einwohnergemeinde Wimmis.
- Zusammenarbeitsvertrag **Art. 4** Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wimmis.
- Verantwortlichkeit **Art. 5** ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wimmis und nach dem kantonalen Recht.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wimmis auch für die Einwohnergemeinde Zwieselberg die entsprechenden Verfügungen.
- Strafrecht **Art. 6** ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wimmis im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Zwieselberg.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wimmis auch für die Einwohnergemeinde Zwieselberg die entsprechenden Verfügungen.
- Rechtspflege **Art. 7** ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wimmis sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wimmis auch für die Einwohnergemeinde Zwieselberg die entsprechenden Verfügungen.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Artikel 4 tritt mit der Annahme dieses Reglements in Kraft.

² Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung vom 03. Dezember 2014 nahm dieses Reglement einstimmig an.

Der Präsident:


Ulrich Zurbuchen

Die Sekretärin:



Iris Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 03. November 2014 bis am 03. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung Zwieselberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und Nr. 45 vom 30. Oktober 2014 und 06. November 2014 bekannt.

Zwieselberg, 03. Dezember 2014

Die Gemeindeverwalterin:


Iris Wittwer